

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im
Erfurter Stadtrat
Frau Katrin Gabor
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Geplanter Bau einer Hühnermastanlage in Schwerborn DS 0409/15 Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Gabor,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist der aktuelle Planungsstand dieser Hähnchenmastanlage, d. h. wie viele Arbeitsplätze werden geschaffen, wer genehmigt diese Anlage, welche Haltungsformen und Auflagen (regionale Futtermittel) sind für den Betrieb vorgesehen und wie werden diese kontrolliert?*

Aktueller Planungsstand

Bei der Stadt Erfurt, im Umwelt und Naturschutzamt, wurde im Mai 2014 ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage gestellt.

Die beantragte Hähnchenmastanlage ist eine Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorgesehen ist.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet in vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht statt, da der Bundesgesetzgeber in § 19 Abs. 2 BImSchG abschließend bestimmt geregelt hat, dass im vereinfachten Verfahren die Regelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht anzuwenden sind.

Im Rahmen des Verfahrens war eine Vorprüfung des Einzelfalls auf Vorliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Pflicht (UVP-Pflicht) durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls auf Vorliegen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntzugeben. Dies erfolgte bereits mit Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.10.2014.

Unabhängig davon hat der Antragsteller auf freiwilliger Basis vor Einreichung seines Antrages den Ortsteilrat Schwerborn über sein Vorhaben informiert und nun aktuell sein Vorhaben im Ortsteil vorgestellt.

Seite 1 von 3

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Derzeit liegen noch nicht alle Unterlagen vollständig zur Prüfung des Genehmigungsantrages vor, sodass es sich noch um ein laufendes Verfahren handelt.

Wer ist zuständig?

Die Stadt Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, ist gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 06.04.2008, zuletzt geändert am 30.06.2014, zuständige Genehmigungsbehörde.

Wieviel Arbeitsplätze werden geschaffen?

Der Antragsteller beabsichtigt, die Hähnchenmastanlage allein zu betreiben.

Haltungsform

Der Hähnchenmaststall soll laut Antragsunterlagen als Kurzmast vorgesehen werden. Der vorgesehene Tierbesatz pro m² liegt bei 22,22 Tieren.

Auflagen zu regionalen Futtermitteln und Kontrolle

Da sich das Vorhaben im laufenden Verfahren befindet, können Aussagen zu Auflagen und Kontrollen zum gegenwärtigen Stand nicht getätigt werden. Auflagen werden im Genehmigungsbescheid formuliert und Kontrollen im Anschluss einer erteilten Genehmigung durchgeführt.

2. Welche Einflussmöglichkeiten hat die Stadt, um eine Anlage dieser Größenordnung aufgrund des Widerstandes der Bevölkerung zu untersagen?

Die Stadt Erfurt ist, wie oben dargelegt, Genehmigungsbehörde für diese Anlage. Der Genehmigungsbehörde steht kein Ermessen bei der Zulassung von solchen Vorhaben zu, sofern alle rechtlichen Vorschriften erfüllt werden, da es sich bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um eine gebundene Verwaltungsvorschrift handelt. Gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 11 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung werden im Genehmigungsverfahren alle Behörden, deren Aufgabenbereich von diesem Vorhaben berührt werden, beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme für ihren Zuständigkeitsbereich gebeten. Wenn sichergestellt ist, dass gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung. Es handelt sich hier um eine bundesrechtliche Regelung, über die sich die genehmigende Behörde nicht hinweg setzen kann.

3. Wie wird die daraus resultierende Umwelt-, Boden-, Grundwasser- und Luftbelastung aufgrund des Ausbringens der Fäkalien auf den Feldern und aufgrund der Abluft eingeschätzt?

Der Antragsteller beabsichtigt, den Festmist in einer Biogasanlage verwerten zu lassen. Einen Abnahmeantrag hat der Antragsteller seinem Antrag auf Genehmigung beigelegt. Das Abwasser soll aus der Stallanlage abflusslos gesammelt und landwirtschaftlich verwertet werden. Unter der Forderung, das Abwasser nur innerhalb der Vegetationsperioden auszubringen, da in dieser Phase durch die Pflanzen die Aufnahme und Verwertung der

Nährstoffe (insbesondere Stickstoff) erfolgt, bestehen keine Bedenken hinsichtlich der nachteiligen Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten und geprüften Gutachten zu Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub belegen, dass die gesetzlichen Anforderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Hähnchenmastanlage gestellt werden, am geplanten Standort eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein